



**Merkblatt für**

# **Externe Prüfeinrichtungen**

## **Voraussetzungen für die Nutzung externer Prüfeinrichtungen bei Prüfungen unter Akkreditierung gem. DIN EN ISO/IEC 17025:2005 und/oder Prüfungen gemäß EU Bauproduktenverordnung (BauPVO)<sup>1</sup> unter Notifizierung durch das DIBt.**

### **Einleitung**

Laboratorien, die ihre Prüfdienstleistungen unter Akkreditierung durch die DAkkS und/oder Notifizierung durch das DIBt anbieten, weisen durch umfangreiche externe Begutachtungsverfahren regelmäßig nach, dass sie besondere Anforderungen an die Qualität ihrer Prüfergebnisse sowie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ihrer Organisation erfüllen.

Hieraus leitet sich ein besonderes Vertrauen ab, das Kunden und andere interessierte Kreise diesen Laboratorien und deren Prüfergebnissen entgegenbringen können.

In der Regel werden die Prüfdienstleistungen von diesen Laboratorien selbst erbracht. Hierfür werden nachweislich qualifiziertes Personal sowie Prüfeinrichtungen genutzt, die Eigentum der Laboratorien sind.

Diese Prüfeinrichtungen unterliegen strengen Regelungen in Bezug auf Genauigkeit, Rückführbarkeit und Reproduzierbarkeit, werden in festgelegten Zyklen nach Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 kalibriert und sind Bestandteil der Überwachung im Rahmen von Begutachtungen durch die DAkkS.

Dennoch kann es in Einzelfällen erforderlich oder wünschenswert sein, Prüfungen oder Teile von Prüfungen in den Fertigungsstätten des Herstellers unter Verwendung der Prüfeinrichtungen

seines internen Laboratoriums oder in einem externen Laboratorium unter Verwendung der Prüfeinrichtungen dieses Laboratoriums durchzuführen.

Grundsätzlich erlauben die Regularien die Nutzung externer Prüfeinrichtungen. Die Voraussetzungen hierfür werden in diesem Merkblatt beschrieben.

### **Anforderungen der DAkkS an akkreditierte Prüflaboratorien**

Mit Stand vom 14.09.2016 hat die DAkkS die Anforderungen für die Nutzung von Einrichtungen/Ausrüstungen, die nicht im Besitz des Laboratoriums sind präzisiert (DAkkS 71 SD 0 019).

Die Zielrichtung dieser Festlegungen liegt darin, ein Aushebeln der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 durch Ausweichen auf externe Prüfeinrichtungen zu unterbinden.

Unbedingte Voraussetzung für die Nutzung externer Prüfeinrichtungen ist der Nachweis einer schriftlichen vertraglichen Grundlage über die Nutzung der Prüfeinrichtung durch VdS. In dieser vertraglichen Grundlage müssen mindestens folgende Details geregelt sein:

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 305/2011

- Nutzungsdauer, Zeitraum der Nutzung
- Weisungsrechte durch das Personal von VdS
- Vertraulichkeit
- Daten-/Geheimnisschutz
- Qualifikation des Bedienpersonals
- Kalibrierung der verwendeten Prüfmittel

Für den Fall, dass Prüfeinrichtungen eines Herstellers eingesetzt werden sollen, gelten noch strengere Regeln. So muss vertraglich festgelegt sein, dass das Personal von VdS für die Dauer der Prüfungsdurchführung die alleinige Verfügungsgewalt über die Einrichtungen und die Weisungsberechtigung über das durchführende Personal hat.

VdS bleibt in jedem Fall in der Pflicht, die Eignung, Funktionstüchtigkeit, Wartung und Kalibrierung der Einrichtung sowie die Kompetenz des Bedienpersonals jederzeit nachweisen zu können. Die Verantwortung und Nachweisführung kann nicht delegiert werden.

Das strikte Einhalten aller Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 muss auch bei der Nutzung externer Prüfeinrichtungen jederzeit gewährleistet und nachweisbar sein.

### **Anforderungen nach Artikel 46 der BauPVO – Verordnung (EU) Nr. 305/2011**

Tritt VdS als akkreditiertes Laboratorium in Verbindung mit seiner notifizierten Produktzertifizierungsstelle zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten gem. Artikel 39 der Verordnung (EU) 305/2011 auf, so regelt der Artikel 46 dieser Verordnung die Verwendung von Einrichtungen außerhalb des Prüflaboratoriums der notifizierten Stelle.

Hierfür muss immer ein begründeter Antrag des Herstellers des Bauproduktes vorliegen. VdS muss die Prüfungen mit eigenem Personal durchführen oder unter Aufsicht durchführen lassen. Die Prüfungen können unter Verwendung der Prüfeinrichtungen des internen Labors des Herstellers oder nach dessen dokumentierter Zustimmung in einem externen Laboratorium durchgeführt werden.

Die Ermächtigung des Laboratoriums, Prüfungen in externen Prüfeinrichtungen durchzuführen, muss explizit beim DIBt beantragt und im Notifizierungsbescheid dokumentiert werden (siehe DIBt Notifizierungsbescheid der VdS Schadenverhütung GmbH als Produktzertifizierungsstelle).

Da das Laboratorium für die Durchführung der Prüfung akkreditiert sein muss, gelten zusätzlich alle Anforderungen der DAkkS wie vorstehend beschrieben.

### **Quellen**

- DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- Horizontale Beschlüsse der DAkkS 71 SD 0 019
- Verordnung (EU) 305/2011 – Bauproduktenverordnung (BauPVO)

